

## ***Straßenausbaubeiträge in der VG Uder***

---

Liebe Bürgerinnen und Bürger der VG Uder,

nachdem dieses Thema nun schon mehrfach in der Tagespresse zitiert wurde, wo man nicht erwarten kann, dass alles und alles richtig wiedergegeben wird, möchte ich diese Information nutzen, Sie sachgerecht über dieses Thema, das uns schon seit 11 Jahren ständig beschäftigt, in Kenntnis zu setzen. Dabei kann die Situation in den Gemeinden aufgrund der für die Baumaßnahme gezahlten Fördermittel und aufgrund der Haushaltssituation durchaus unterschiedlich sein.

Am 6. April 2011 ist das neue Thüringer Kommunalabgabengesetz in Kraft getreten. Es schreibt fest, dass die Kommunalaufsichten gesetzlich verpflichtet werden, nach dem 6. April 2012 rechtsaufsichtlich gegen die Kommunen vorzugehen, welche bis dahin nicht die rechtlichen Voraussetzungen für die Umlegung der ausstehenden, beitragspflichtigen Investitionsmaßnahmen seit 1991 bis zur Ersterhebung geschaffen haben.

Als Hintergrund wird vom Thüringer Innenministerium das Urteil des OVG zur Gemeinde Benshausen vom 31. Mai 2005 angeführt, welches die Rechtsverpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen noch einmal unterstreicht. Doch das Gericht hat nur noch einmal das bestätigt, was seit 1991 Gesetz ist, aber von den Gemeinden und den Rechtsaufsichtsbehörden in Thüringen sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Als Begründung ist auf der Internetseite des Innenministeriums (Referat 34) zu lesen, dass die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach § 54 der Thüringer Kommunalordnung auch für die 20 % der Gemeinden in Thüringen gelten, die bisher ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht nachgekommen sind.

Weiter heißt es auf dieser Internetseite des Ministeriums: „Ein Absehen von der gesetzlich verankerten Pflicht zum Satzungserlass kommt aus (verfassungs-) rechtlichen Gründen nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn sich die finanzielle Situation einzelner Gemeinden als solide darstellt. Dies folgt nicht nur aus dem Gleichheitssatz, sondern insbesondere aus dem Gesetzmäßigkeitsprinzip; letzteres verpflichtet die Gemeinden zur Gesetzestreue und schließt zugleich aus, dass einzelnen Gemeinden die Freiheit zukommt, darüber zu befinden, ob sie einem Parlamentsgesetz Folge leisten oder nicht“.

Die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung in der Thüringer Kommunalordnung bestimmen, dass eine Gemeinde, bevor sie von den Bürgern Steuern erhebt, oder einen Kredit aufnimmt, zuvor von den Bürgern ein Entgelt (Beiträge und Gebühren) fordert, denen die Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung einen besonderen Vorteil bietet.

Im Jahr 2001 wurde die Kommunalaufsicht für die Gemeinden der VG Uder aktiv zum Thema Straßenausbaubeiträge. Per Rechtsbescheid wurde die Gemeinde Uder aufgefordert, bis zum 31. Januar 2002 eine Straßenausbaubeitragsatzung zu erlassen. Nach umfangreichem Schriftverkehr wurde den Gemeinden der VG Uder dann zugebilligt, keine Einmalbeitragsatzung zu verabschieden, die sofort eine Rückwirkung bis 1991 vorgesehen hätte, sondern von der 2. Möglichkeit des Gesetzes Gebrauch zu machen und wiederkehrende Beiträge (Beitrag für die Straße innerhalb einer Verkehrsanlage in einem Abrechnungsgebiet) in Kraft zu setzen. Diese galten nach der rechtlichen Regelung nur für die Gegenwart und Zukunft.

Zumindest waren damit die Beiträge rückwirkend bis 1991 auf Eis gelegt und wären vielleicht auch dort geblieben. Aber da gab es die Gemeinde Benshausen in Südthüringen. Sie ließ sich gegenüber dem Landkreis (zum gleichen Zeitpunkt als wir dies taten) aber auf keinen Kompromiss ein. Der Fall ging vor Gericht und dieses

erneuerte 4 Jahre nach der Aufforderung durch den Landkreis die Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge. Doch die Option zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen stand nun für die Gemeinde nicht mehr zur Verfügung. Dieser Fall ging auch in den Landtag. Ein Landtagsabgeordneter stellte am 22. August 2005 eine kleine Anfrage (Nr. 502) an das Innenministerium (Antwort Drucksache Thüringer Landtag 4/1282 v. 6.10.2005), welche Kommunen in Thüringen noch keine Straßenausbaubeitragssatzungen hätten und was das Land und die Kommunalaufsichten gegen diesen rechtswidrigen Zustand zu tun gedächten. Damit stand der Kompromiss aus 2002 mit dem Landkreis Eichsfeld auf sehr wackligen Füßen.

2007 wurden wir von der Rechtsaufsicht - aufgrund des Tätigwerdens des Landesverwaltungsamtes - verpflichtet, alle beitragsfähigen und noch nicht erhobenen Maßnahmen rückwirkend bis 1991 aufzulisten. Dies taten wir. Zugleich intervenierten wir aber bei der Landesregierung, dass die nun erwartete rückwirkende Erhebung von Einmalbeiträgen (neben den schon bestehenden Satzungen für wiederkehrende Beiträge) viele Rechtsprobleme mit sich brächte. Die Landesregierung lenkte ein und das Innenministerium wurde mit der Überarbeitung des Gesetzes beauftragt. In Diskussion war z. B. eine Stichtagsregelung für die Nichterhebung älterer Maßnahmen. Aber auch die Frage der Rückzahlung von Fördermitteln stand im Raum oder die faktische Abschaffung der gegenüber den Einmalbeiträgen weit weniger belastenden wiederkehrenden Beiträge durch die Hintertür. Erläuterung: 20 Jahre Rückwirkung für zahlreiche Straßen und deren Anwohner heißt auch 20 Jahre Beitragsfreiheit in der Zukunft. Sollten dann weitere Investitionen in Straßen und Gehwege nötig sein, wären im Abrechnungsgebiet ein erheblicher Anteil der Beitragspflichtigen beitragsfrei und die restlich Verbleibenden zahlen faktisch so, als ob sie einen Einmalbeitrag entrichten müssten. Die Solidargemeinschaft würde damit außer Kraft gesetzt. Durch die wiederkehrenden Beiträge ist es mehrfach zur Absenkung der Beitragsanteile nach dem Vorteilsmaßstab für die Bürger gekommen.

In 2007 war zu diesem Thema auch der Präsident des Landesverwaltungsamtes Gast im Rathaus der VG Uder. Er verdeutlichte die Verpflichtung zur rückwirkenden Erhebung, gab aber auch den Hinweis, Anliegerstraßen mit angrenzenden Wirtschaftswegen anders zu bewerten. Unmittelbar danach wurde dies in fast alle Satzungen der VG Uder aufgenommen und die Bürgeranteile abgesenkt.

Hauptargument bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge war aber nicht nur die Hoffnung auf den Verzicht der Beiträge für die Vorjahre, sondern ebenso die Frage der Gerechtigkeit. Bei der erstmaligen Erhebung waren die meisten Straßen bereits grundhaft saniert worden, ohne dass die Grundstückseigentümer einen Eigenanteil leisten mussten. Die restlichen Anlieger der Straßen, die bisher am längsten auf eine ordentliche Straße warten mussten, nun mit den vollen Beiträgen zu belasten, erschien allen Beteiligten als ungerecht.

Durch den Innenminister Huber wurde dann in 2009 die Änderung des Kommunalabgabengesetzes forciert. Die VG Uder gab eigene Stellungnahmen und Vorschläge ab, wie eine Gesetzesänderung erfolgen könne. Aufgrund eines Widerspruchs gegen die Gesetzesänderung war die VG Uder neben vielen anderen Kommunen aus Südthüringen und der Bürgerallianz zur Anhörung im Gesetzgebungsverfahren im Mai 2010 nach Weimar eingeladen. Nachdem nun in 2011 das Gesetz vorgelegt wurde und die entsprechenden Rechtsgutachten dazu veröffentlicht sind, müssen wir feststellen, dass unsere Anliegen zum Teil Berücksichtigung fanden. Für den Fall, dass Fördermittel zurückgezahlt werden müssten, kann die Gemeinde geltend machen, dass die Erhebung nicht zu einem Vermögenszuwachs

führt (So zumindest noch die Aussagen im September durch Verantwortliche des Ministeriums. Im Februar 2012 hört sich das leider schon anders an.), es müssen auch nicht rückwirkend Einmalbeiträge erhoben werden mit finanziell schweren Belastungen einzelner Grundstückseigentümer in Anliegerstraßen, sondern die wiederkehrenden Beiträge können künftig auch die ausstehenden Investitionen aus der Vergangenheit einschließen. Gemeinden, denen es finanziell gut geht, können ihren Eigenanteil an den Investitionen bis auf ca. 85 % heraufsetzen.

Hart geht das Rechtsgutachten von Professor Brenner (ebenfalls auf den Internetseiten des Innenministeriums – Referat 34- veröffentlicht) mit den Kommunen, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen, ins Gericht. Bei Nichterhebung der Beiträge ist eindeutig vom Straftatbestand der Untreue nach § 266 StGB auszugehen. Da die gewählten Kommunalvertretungen in erster Linie quasi treuhänderische Vermögensverwalter sind, dürfen sie weder Gemeindevermögen, das allen Einwohnern gehört, verschwenden oder auf ihnen zustehende Einnahmen verzichten. Aufgrund des Vorsatzes kommt dann noch der Schadensersatz hinzu, den wohl die überörtliche Kommunalprüfung irgendwann einmal einfordern wird. Bis dahin dürfen weiter keine Unterlagen vernichtet werden. Die Verwaltung hat nun die entsprechenden Voraussetzungen je Straße und Bürgersteig für die Beitragserhebung zu prüfen. Hoffen wir darauf, dass die mühsam erreichten Zugeständnisse für einige Erleichterungen durch die Landesregierung in der Konkretisierung weiterhin Bestand haben und die rückwirkende Erhebung nicht dazu führt, dass die Beiträge unserer Bürger an die Fördermittelstellen des Landes abgeführt werden müssen, was unweigerlich zu einer höheren Belastung der Beitragszahler führen würde, die niemand mehr verstehen kann.

Thomas Heddergott